



Fachbereich/Eigenbetrieb **Bürgerdienste**
Verfasser/in Yvonne Eyhorn
Vorlage Nr. 063/2018
Datum 11.04.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt, Technik, Bildung und Soziales/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	03.05.2018	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	17.05.2018	

Betreff:

Änderungssatzung zur "Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Waffenrecht"

Anlagen:

Anlage 1 – Änderungssatzung

Anlage 2 – Kostenkalkulation Gebührenrahmen

Anlage 3 – Kostenkalkulation Stundensatz

Beschlussvorschlag:

Der Änderungssatzung zur "Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Waffenrecht" entsprechend Anlage 1 wird zugestimmt.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

**Lörrach gestalten. Gemeinsam. Das Leitbild der Bürgerschaft in Politik und Verwaltung.
Prioritäre Maßnahmen:**

keine

Begründung:

Die Sprengstoffgebühren wurden bisher gemäß der Dritten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostVÄndV3) erhoben.

Mit Schreiben vom 25. Juli 2011 informierte das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über die Änderung von § 37 Abs. 3 des Sprengstoffgesetzes zum 01. Oktober 2009. Danach wird der Bund künftig nur noch gebührenpflichtige Tatbestände näher bestimmen, die den Bereich der Bundesverwaltung betreffen.

Der Bund hat mit dem Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechtes des Bundes vom 07. August 2013 in Artikel 1 das angekündigte Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz) veröffentlicht.

Gleichzeitig wurde mit Artikel 2, Absatz 86 des Gesetzes zum 08. August 2013 der § 37 des Sprengstoffgesetzes geändert sowie ein neuer § 47b im Sprengstoffgesetz eingefügt. Gemäß der Übergangsvorschrift des neuen § 47b gilt die Kostenverordnung des Bundes zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2005, in den Ländern bis längstens zum 14. August 2018 fort, sofern die Länder insoweit keine anderweitigen Regelungen getroffen haben.

Es wurde empfohlen, entsprechende Regelungen in die jeweiligen Gebührensatzungen aufzunehmen.

Die Gebühren wurden unter Berücksichtigung der Personal- und Sachkosten neu kalkuliert. Daraus ergibt sich ein Stundensatz von 64,68 €. Bisher lag dieser bei 52 €. Die Gebühren für die einzelnen Produkte werden als Gebührenrahmen festgelegt.

Die bisherige „Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Waffenrecht“ wird somit in eine „Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Waffen- und Sprengstoffrecht“ geändert. Das Gebührenverzeichnis wird durch die laufende Nr. 44 bis 50 erweitert.

Yvonne Eyhorn
Kommissarische Fachbereichsleiterin